

Satzung

**RC-Hauzenberg Verkehr-Sport e.V. im ADAC
vom 12.03.2022**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 20.12.1968 in Hauzenberg gegründete Verein führt den Namen "RC-Hauzenberg, Verkehr-Sport e.V. im ADAC".

Der Verein hat den Sitz in Hauzenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter Nr. 648 eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der RC Hauzenberg, Verkehr-Sport e.V. im ADAC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Ortsclub führt Maßnahmen durch, die ihm zu Hebung der Allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Kartturniere, Verkehrserziehung durch Informationen, Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit, die ihm zu Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

Wahrnehmung der Belange des Kraftfahrtwesens im Ortsclubbereich, sowie Pflege allseitiger Kameradschaft unter den Ortsclubmitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte bzw. gesellige und sportliche Veranstaltungen.

Sportliche Ertüchtigung im Kraftfahrtwesen durch Wettbewerbe unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Jede an dem Zweck und den Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden.

Der Ortsclub hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder, mindestens jedoch 30, parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München sind.

§ 4 **Aufnahme in den Ortsclub**

Die Aufnahme in den Ortsclub muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens zum 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand- erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Ortsclubs ausgeschlossen werden, wenn

- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
- die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Streichung unanfechtbar.

§ 6 **Beiträge**

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. April jeden Jahres im Vorhinein zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung kann eine Mitgliedskarte ausgehändigt werden. Ansonsten gilt der Bankbeleg.

§ 7 **Organe**

Die Organe des Ortsclubs sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tages- Ordnung einzuladen.

Die Tagesordnung, muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Feststellung der Stimmliste
- Wahlen
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes
- bei Satzungsänderungen: Angabe der zu ändernden §§

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene Stimmen, die ungültig sind und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge, auf Abberufung des Vorstandes und eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Ortsclubs.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt, werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

Die Mitglieder des Clubs, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC e. V. München und damit auch Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e. V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind in der Mitgliederversammlung des Clubs von den anwesenden ordentlichen ADAC Mitgliedern aus ihren Reihen ein Delegierter sowie Ersatzdelegierter für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen, und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Gehört ein Mitglied mehreren ADAC Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem ADAC Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Ausgeschlossen von aktivem und passivem Wahlrecht für Delegierte sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs

§ 11 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Sportleiter(in)

Der Ortsclub wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch verpflichtet, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestellen.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Ortsclubs und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher oder Karteien zu führen.

§ 12 **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden.

Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 **Mitgliedschaft im BLSV**

Die Jugend-Motorsportabteilung des Ortsclubs ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Motorsport Verbandes (BMV) und erkennt für die Abteilung Jugend-Motorsport die Satzung und Ordnungen des BLSV/BMV an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Jugend-Motorsportabteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV/BMV vermittelt.

§ 14 **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Im Ehrenamt tätige Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertraulichen Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt dem Ortsclub zurückzugeben.

§ 15 **Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 **Auflösung**

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die gemeinnützige ADAC Stiftung Sport, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (für die Förderung des Sports).

§ 17 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hauzenberg. Gerichtsstand ist Passau.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Hauzenberg am 12.03.2022 beschlossen.